



FINANZORDNUNG

Deutscher Dachverband Historischer Fechter e.V.

Version: 2

Datum: 21.11.2019



§ 1 Zweck dieser Ordnung

1. Diese Finanzordnung regelt in Übereinstimmung mit den §§ 4, 8 und 11 der Vereinssatzung die für den Geschäftsbetrieb und die Buchhaltung des DDHF notwendigen Prozesse.

§ 2 Einzelvollmachten für das Alltagsgeschäft

1. Zur praktischen Umsetzung der Finanz- und Buchhaltungstätigkeiten der/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen zur Erledigung von Tagesgeschäften wie Überweisungen, Lastschriftinzugsverfahren und anderen satzungsgemäßen Tätigkeiten eine Einzelvollmacht, um den DDHF eigenmächtig vertreten zu können.
2. Diese Vollmacht verfällt mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
3. Das Präsidium des DDHF kann in begründeten Einzelfällen für einen vorzeitigen Entzug der Einzelvollmacht stimmen.

§ 3 Vollständigkeit der Beitrittsunterlagen

1. Mitgliederbestandsmeldungen (MBM)
 - 1.1. Die bewerbende Vereinigung verpflichtet sich, eine Bestandsmeldung der Mitglieder (MBM) mit Jahrganggruppen auf eine Cloud-Plattform hochzuladen. Eine Vorlage wird bereitgestellt und muss aus technischen Gründen benutzt werden. Die MBM dient der genauen Berechnung der Mitgliedsbeiträge.
 - 1.2. Die letzte MBM wird der Berechnung des Mitgliedsbeitrags zugrunde gelegt.
2. Beitrittsbestätigung
 - 2.1. Der DDHF schickt dem Mitglied eine Bestätigung des Beitritts in zweifacher Ausfertigung. Das Exemplar für den DDHF muss unterschrieben und datiert zurück an den/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen geschickt werden.
 - 2.2. Bei verzögerter Rücksendung dieser Beitrittsbestätigung um mehr als vier Wochen oder Unvollständigkeit (v. a. Datum und Unterschrift) kann das Präsidium des DDHF die Mitgliedschaft annullieren.
3. SEPA-Lastschriftinzüge und Beitrittsbestätigung
 - 3.1. Der DDHF zieht die Mitgliedsbeiträge über ein SEPA-Lastschriftmandat ein, das dem Mitglied zusammen mit der Beitrittsbestätigung (in zweifacher Ausfertigung) zur Unterschrift und Rücksendung an den/die Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen zugesandt wird.
 - 3.2. Bei verzögerter Rücksendung dieses SEPA-Mandates um mehr als vier Wochen oder Unvollständigkeit (v. a. Datum und Unterschrift) kann das Präsidium des DDHF die Mitgliedschaft annullieren.



§ 4 Zeitpunkt der Mitgliedschaft und Berechnung der jährlichen Beiträge

1. Die Mitgliedschaft im DDHF inklusive der beiderseitigen Verpflichtungen (vgl. § 8.2 der Satzung des DDHF) beginnt am Tag des positiven Präsidiumsbeschlusses über die Aufnahme. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem ersten Tag des Monats berechnet, in dem dieser Beschluss fällt.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,00€ pro einzelnes Mitglied und Jahr und wird jährlich eingezogen.
3. Beim Eintritt in den DDHF wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die Monate der Mitgliedschaft im laufenden Kalenderjahr berechnet ([Anzahl der Mitglieder multipliziert mit 1,00€] geteilt durch 12 multipliziert mit der Anzahl der Monate der Mitgliedschaft im ersten Kalenderjahr).
4. Beim Austritt aus dem DDHF ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Jahr zu zahlen, in dem der Austritt angezeigt wurde. Es gilt § 7.2 der Satzung des DDHF.

§ 5 Salvatorische Klausel

1. Diese Finanzordnung behält ihre Gültigkeit, auch wenn Teile von ihr ungültig sind oder werden. In diesem Falle ist das Präsidium angehalten, schnellstmöglich die volle Gültigkeit wiederherzustellen.